

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band I.

N. XLVIII.

Bern, 17. Aug. 1799. (30. Thermid. VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Abschrift eines Briefs des Generals Heudelet an den Unterstatthalter des Distr. Brugg, vom 22. Therm. VII.

(Vergl. Tagbl. St. 45. S. 168.)

Ich nehme, V. Statthalter, den lebhaftesten Antheil an dem Unglücke, wodurch eine achtungswürdige Familie eines Einwohners von Billingen ihres Hauptes beraubt worden. Der Krieg, der schreckliche Krieg führt jeden Jammer in seinem Gefolge, und ihn allein darf man wegen dieses Ereignisses anklagen, welches alle meine Bemühungen, gute Ordnung zu erhalten, weder voraussehen noch verhüten konnten.

Ich habe dem Obergeneral das Gemälde der traurigen Lage dieser armen Familie vor Augen gelegt. Ich sende Ihnen 12 Louisd'or, die er mir derselben auszutheilen auftrug. Wollen Sie ihr solche zukommen lassen; wollen Sie ihr zugleich meine Theilnahme an ihrem Unglück bezeugen. Sagen Sie ihr, sie möchte die Franzosen darum nicht verwünschen; sie sind aufrichtige Freunde der Humanität, und wenn, als unvermeidliche Folge eines großen Zusammenflusses von Menschen, ein Bösewicht sich unter ihnen findet, so darf er nur entdeckt werden, damit sie ihn der Gerechtigkeit ausliefern; sagen Sie jener Familie auch, ich hätte, dem Auftrage des Generals Massena zufolge, Befehl erteilt, daß der Wittwe und jedem Kinde, zu Brugg täglich eine Ration Brod und Fleisch ausgeliefert werde, gegen Vons. die Sie gefälligst ausstellen, und die der Chef des Generalstaabs der Division und der Kriegskommissar visiren werden. Diese Maßregel wird so lange fort dauern, als solche Austheilungen zu Brugg oder in der Nachbarschaft geschehen.

Wollen Sie mir den Empfang dieses Briefs und der beiliegenden Summe bescheinigen.

Empfangen Sie die Zusicherung meiner Achtung.

Unterzeichnet: Heudelet.

Dem Original gleichlautend.

Unterzeichnet: Frölich.

Dem Original gleichlautend.

Der Gen. Sekr.: Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Custor ist auch dieser Meinung, weil wir eben so wenig über die Urtheile des obersten Gerichtshofs Commissionen niedersetzen können, als er über unsere Gesetze; jeder von uns muß bey seinem Geschäft bleiben, und der 63. § der Constitution giebt dem obersten Gerichtshof ganz unverkennbar das Recht, einen Repräsentanten seiner Stelle zu entsetzen, weil er die Bedingung vorschreibt, unter der einzig ein angeklagter Repräsentant wieder seine Stelle beziehen kann.

Schoch erinnert an die Verläumdungen, die gegen Hartmann ausgestossen wurden, von denen sich nur aber gar nichts erwahrt hat, und also sollten wir den Beschluß wieder zurücknehmen, durch den Hartmann dem obersten Gerichtshof übergeben wurde. Hartmann ist ein Patriot, er hat der Republik aus den Klöstern viel Schätze gerettet und darum wurde er verläumdet; wäre er ein Fanatiker gewesen, hätte die Geistlichen machen lassen, und der Republik keine Schätze verschafft, kein Mensch hätte ihn angeklagt, weil dann die Fanatiker und Aristokraten mit ihm wären zufrieden gewesen. Weil also das Urtheil des obersten Gerichtshof ungerecht ist, so hebe man es auf. Der Obergerichtshof erklärt, daß Hartmann das Vertrauen des Volks verlohren habe, aber ich glaube, wenn man das Volk fragte, so würde sich zeigen, daß durch dieses Urtheil nicht Hartmann, sondern der Obergerichtshof selbst, das Vertrauen des Volks verlohren hat. . . . Ruf zur Ordnung! Auf Gysendörfers Antrag wird das Wort dem Redner entzogen und also die Fortsetzung dieser Rede unter sagt.